

## **Allgemeine Auflagen zu verkehrsrechtlichen Anordnungen der Stadt Geislingen an der Steige (Stand 03/2020)**

### **1) Baustellensicherung**

- a) Baustellen sind gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu sichern. Sie sind auf den unbedingt erforderlichen Raum zu beschränken.
- b) Die Mindesthöhe zwischen Unterkante Verkehrsschild und Boden beträgt in der Regel (Ziff. III Nr. 11 VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43):
  - 2,0 m außerhalb der Fahrbahn und über Gehwegen
  - 2,2 m über Radwegen

Im Bereich von Arbeitsstellen kann die Aufstellhöhe bis auf folgende Werte reduziert werden, soweit die Schilder nicht im Bereich von Geh- und Radwegen aufgestellt werden:

- 1,5 m innerorts, z. B. auf Mittelinseln, Grünstreifen, Parkstreifen oder abgesperrten Fahrbahnteilen.

Der Mindestabstand zum Fahrbahnrand muss mindestens 0,30 m betragen. Verkehrszeichen dürfen nicht innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden.

- c) Jeweils vor der Baustelle ist das Zeichen 123 StVO (Baustelle) aufzustellen.
- d) Baustellen sind bei Dunkelheit oder wenn die Witterung es erfordert, ausreichend mit elektrisch (aus dem Stromnetz, aus Trockenbatterien oder aus Akkumulatoren gespeist) betriebenen Warnleuchten (Absperrleuchten) wie folgt zu beleuchten:
  - **halbseitige Querabschrankungen**, mindestens 3 gelbe Leuchten je Fahrstreifen.
  - **ganzseitige Querabschrankungen**, mindestens 5 rote Leuchten je Fahrstreifen.
  - **Längsabsperrrungen** (je nach Bedarf) in der Regel ca. alle 6 bis 10 m eine gelbe Absperrleuchte.
- e) Baustellen sind bei witterungsbedingten oder technischen Unterbrechungen so abzuschließen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Vor Gefahrstellen ist durch Zeichen 112 StVO (unebene Fahrbahn) zu warnen. Zusätzlich ist das Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit 30km/h) aufzustellen.
- f) Straßen dürfen nicht länger als notwendig gesperrt bleiben.
- g) Zugänge / Zufahrten zu Grundstücken müssen frei bleiben. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, so sind die betroffenen Besitzer hiervon vor Baubeginn zu unterrichten.
- h) Verkehrsführungen müssen schnell und zweifelsfrei erkennbar sein.
- i) Die Sicherungsmaßnahmen müssen solange aufrechterhalten bleiben, bis der einwandfreie verkehrssichere Zustand der Straße wiederhergestellt ist und Gefährdungen des Verkehrs durch die Baustelle nicht mehr bestehen.
- j) Die Verkehrssicherung hat durch einen Verkehrssicherer zu erfolgen.

### **2) Schäden durch Baustellen**

- a) Entstehen Schäden an den Straßen, dem Gehweg, sonstiger öffentlicher Fläche oder Einrichtungen oder an Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetations-flächen usw. (gemäß DIN 18920 und RAS-LP4) sind diese wieder ordnungsgemäß, im Einvernehmen mit dem Bauhof (Telefon 07331/690320), zu beheben. Der vorherige Zustand ist auf Kosten des Genehmigungsinhabers wiederherzustellen.
- b) Der Genehmigungsinhaber haftet für Schäden aller Art, die an dem Straßenkörper, den öffentlichen Kanälen, Hausanschlusskanälen und öffentlichen Versorgungsleitungen entstehen. Sollte die Stadt von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Genehmigungsinhaber die Stadt von diesen Ansprüchen freistellen.

- c) Der Genehmigungsinhaber trägt die Beweislast dafür, wenn Schäden durch ihn, seiner Erfüllungsgehilfen oder die von ihm sonst mit der Durchführung seines Bauvorhabens beauftragten Dritten verursacht oder verschuldet worden sind.
- d) Die im Baustellenbereich befindlichen Schachtdeckel (Kanal, Gas usw.) sind freizuhalten.
- e) Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Baugrund unter der Straßenfläche sich zu dem beabsichtigten Zweck eignet. Setzungen und Risse im Straßenbereich sind ohne besondere Aufforderung unverzüglich der Bauabteilung des Tiefbauamts anzuzeigen.  
Wird es infolge von geänderten Verkehrszuständen, Umleitungen oder ähnlichem erforderlich, dass Verkehrszeichen unkenntlich gemacht werden müssen, dürfen Klebefolien nicht verwendet werden. Der Straßenbaulastträger behält sich vor, beim Anordnungsnehmer Regress zu nehmen.

### **3) Ordnungswidrigkeit**

Wer entgegen § 45 Abs. 6 StVO mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor darüber Anordnungen eingeholt zu haben, diese nicht oder in Teilen nicht befolgt oder angeordnete Lichtzeichenanlagen nicht bedient, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

### **4) Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen**

- a) Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen dürfen nur dann aufgestellt bzw. angebracht werden, wenn sie angeordnet sind.
- b) Sie müssen den Bestimmungen der StVO entsprechen (Güteschutzbestimmungen RAL), sich stets in einwandfreiem Zustand befinden und für Fahrzeugführer deutlich erkennbar sein.
- c) Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen sind ordnungsgemäß zu befestigen und dürfen Fußgänger und Radfahrer nicht behindern oder gefährden.
- d) Änderungen an ortsfest vorhandenen Zeichen dürfen bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nur in Absprache mit dem zuständigen Bauleiter des Straßenbauamtes Kirchheim bzw. der Straßenmeisterei Geislingen vorgenommen werden. Bei solchen Zeichen an Stadtstraßen ist die Genehmigung des städtischen Ordnungsamtes notwendig.
- e) Ortsfeste vorhandene Zeichen, die vorübergehend entfernt werden mussten, sind sofort wieder provisorisch aufzustellen. Ortsfest vorhandene Zeichen, die den vorliegenden Anordnungen nicht entsprechen, sind vorübergehend abzudecken.
- f) Täglich nach Arbeitsschluss dürfen nur die Zeichen aufgestellt bleiben, die unbedingt erforderlich sind.
- g) Die Verkehrszeichen sind entsprechend zu versetzen, wenn die Bauabschnitte verlegt werden.
- h) Alle dieser Verkehrsanordnung entgegenstehenden Verkehrsregelungen und Verkehrszeichen sind entsprechend abzudecken bzw. unkenntlich zu machen (unter Beachtung der Auflage unter obiger Ziffer 2f).

### **5) Sperrung von Gehwegen**

Fußgänger sind, sofern notwendig, durch Hinweisschilder auf den gegenüberliegenden Gehweg zu verweisen oder es sind abgeschränkte, ggf. durch Geländer gesicherte Gehwege bzw. Stege anzulegen (Bauzaunsicherung, nötigenfalls mit Schutzüberdachungen).

### **6) Sonstiges**

- a) Die Anordnung weiterer Verkehrsmaßnahmen bzw. die Rücknahme der Anordnung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

- b) Weisungen von Polizeibeamten oder dem gemeindlichen Vollzugsdienst sind zu befolgen.
- c) Für Änderungen der Verkehrsführung / Verkehrsregelung ist eine gesonderte Anordnung des Ordnungsamts einzuholen.
- d) Die Erteilung weiterer Bedingungen und Auflagen bleibt vorbehalten.
- e) Nacht- oder Sonntagsarbeit darf nur mit besonderer Erlaubnis durchgeführt werden. Sie ist beim Gewerbeaufsichtsamt Göppingen, Willi-Bleicher-Straße 3, 73033 Göppingen zu beantragen.
- f) Diese Genehmigung beschränkt sich auf die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen. Für die Benutzung privater Grundstücke ist die Zustimmung des Verfügungsberechtigten einzuholen.
- g) Der genannte Verantwortliche muss unter der angegebenen Telefonnummer Tag und Nacht für die Polizei im Notfall erreichbar sein. Wird eine Ersatzvornahme erforderlich, geschieht dies auf Kosten der Baufirma.
- h) Die Baustelle ist regelmäßig vom Unternehmer zu überprüfen.
- i) Fremdmaterialien dürfen nicht in den Kanal geschwemmt werden bzw. der Kanal muss gereinigt werden.

# AUFGRABUNGSVORSCHRIFTEN

Sachgebiet 3.2 - Tiefbau  
des Stadtbauamtes  
der Stadt Geislingen an der Steige

- Anlage zur straßenverkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO -

In den Straßen und Gehwegen des Stadtgebietes und der Stadtbezirke sind Kabel, sowie Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art in unterschiedlicher Tiefe verlegt. Aufgrabungen sind deshalb mit größter Vorsicht auszuführen, um Beschädigungen der Kabel und Leitungen zu vermeiden.

Für Schäden an Kabeln und Leitungen, welche durch den Antragsteller und/oder den ausführenden Unternehmer verursacht werden, ist der Antragsteller und/oder das ausführende Unternehmen schadenersatzpflichtig.

Vor Beginn der Grabarbeiten sind deshalb bei der Deutschen Telekom AG, der Unitymedia BW, dem Alb Elektrizitätswerk, den Stadtwerken, der EVF und dem SG 3.2 - Tiefbau - die Lage der Kabel, Leitungen und Kanäle einzuholen.

**Für die beantragte Aufgrabung im öffentlichen Bereich in der Baulast der Stadt Geislingen an der Steige im Sinne des § 2 des Straßengesetzes für Baden - Württemberg gelten die nachstehenden Vorschriften:**

1. Die Aufgrabung im öffentlichen Bereich ist auf das Allernotwendigste zu beschränken.

Beim FB 4 – Ordnungsamt ist ein Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung zu stellen. Das Formular kann auf der Homepage der Stadt Geislingen unter [www.geislingen.de](http://www.geislingen.de) herunter geladen werden.

Sofern ein Grundstückskanalanschluss ausgeführt wird, ist das SG 3.2 - Tiefbau mindestens 1 Werktag vor Einsetzen des Sattelstücks (Formstück) an den öffentlichen Kanal zu informieren, damit dieses vom SG 3.2 - Tiefbau überprüft und förmlich abgenommen werden kann.

**Wird der Grundstücksanschluss an den öffentlichen Entwässerungskanal ohne Abnahme angeschlossen, erfolgt die erneute Freilegung oder TV-Kanaluntersuchung auf Kosten des Antragstellers oder des ausführenden Unternehmers.**

2. Sollte das Versetzen eines Beleuchtungsmastes notwendig sein, so erfolgt dies auf Kosten des Grundstückseigentümers bzw. des Antragstellers und in Abstimmung mit dem AlbWerk – AEW – und dem SG 3.2-Tiefbau des Stadtbauamtes.

Das Umsetzen muss 2 Wochen im Voraus beim AEW Tel. 07331 / 209 242 angemeldet werden.

3. Nach Abschluss aller Arbeiten im Zusammenhang mit der Aufgrabung ist vom Antragsteller oder vom ausführenden Unternehmer die Fertigstellung unter Verwendung des Vordruckes (Seite 4 der Anlage 2) dem SG 3.2 - Tiefbau anzuzeigen, damit eine Abnahme erfolgen kann.

4. Der Antragsteller bzw. der ausführende Unternehmer ist verpflichtet, die Erdarbeiten bei einer Aufgrabung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend auszuführen. Bodeneinbau und Verdichten der Leitungsgräben hat nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTV E-StB) und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB), aufgestellt von der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e.V., zu erfolgen.

Ungeeignetes Aushubmaterial (z.B. bindiger Boden mit höherem als optimalem Wassergehalt oder gefrorenes Material) darf nicht wieder eingefüllt, sondern muss abgefahren und durch geeignetes Einbaumaterial ersetzt werden.

5. Fahrbahn und Gehweg einschließlich der dazugehörigen Randeinfassungen sowie Grünanlagen sind fachgerecht wieder in Ordnung zu bringen.

**Das Abfräsen, Abschlagen oder Abflexen von vorhandenen Randsteinen zur Gehwegabsenkung ist nicht zugelassen.**

Der Bettungsbeton der abgesenkten Randsteine ist nach DIN 18318 auszuführen, die Oberkante des Bettungsbetons muss 12 cm unter der Oberkante des bituminösen Aufbaus bleiben. Das Auffüllen des Randstreifens mit Beton bis zur Oberkante des Straßenaufbaus ist nicht zugelassen.

6. Für die Befestigung des Straßenkörpers gelten – ohne Berücksichtigung der ursprünglich vorhandenen Befestigung – die nachstehenden Regelausführungen:

- |                        |   |
|------------------------|---|
| a) <b>Stadtstraßen</b> | 51 cm kombinierte Frostschutz-Tragschicht (KFT)<br>10 cm bituminöse Tragschicht 0/32 (ca. 240 kg/m <sup>2</sup> )<br>4 cm bituminöse Deckschicht 0/8 (ca. 100 kg/m <sup>2</sup> )           |
| b) <b>Gehwege</b>      | 40 cm kombinierte Frostschutz-Tragschicht (KFT)<br>8 cm bituminöse Tragschicht 0/16 (ca. 190 kg/m <sup>2</sup> )<br>3 cm bituminöse Deckschicht 0/5 (ca. 70 oder anstehender Pflasterbelag) |

Die bituminöse Tragschicht ist vor dem Deckeneinbau mit 0,15 bis 0,25 kg/m<sup>2</sup> Bitumenemulsion (Haftkleber) anzuspühren.

An den Nahtstellen der Fahrbahndecken ist ein schmelzbares Bitumenband einzubauen. In Zeiten, in denen Heißmischgut nicht zur Verfügung steht, ist die Oberfläche des Straßenkörpers provisorische mit Kaltmischgut zu schließen. Sobald Heißmischgut wieder eingebaut werden kann, ist das Kaltgemischgut durch Heißmischgut zu ersetzen. Sofern der Antragsteller oder der ausführende Unternehmer nicht in der Lage ist, diese Arbeiten selbst auszuführen, hat er dafür eine erfahrene Straßenbaufirma einzusetzen.

7. Der Antragsteller und/oder der ausführende Unternehmer haftet für etwaige Schäden und Folgen, welche nachweislich durch die Aufgrabung entstanden sind und hat alle dadurch bedingten Kosten zu tragen (z.B. unterlassene oder mangelhafte Abschränkung oder Beleuchtung, Setzungen, Beschädigungen von Leitungen und Kabeln, Senkungen angrenzender Grundstücke, verzögerte Fertigstellung und dgl.).
8. Das SG 3.2 - Tiefbau ist befugt, sämtliche Arbeiten zu beaufsichtigen und technische Weisungen zu erteilen.

Sofern festgestellt wird, dass der Antragsteller und/oder der ausführende Unternehmer auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus nicht über ausreichend Wissen und Können sowie über entsprechende Fachkräfte und Geräte verfügt, ist das SG 3.2 - Tiefbau berechtigt, die Arbeiten einzustellen und die Ausführungen einer Fachfirma zu übertragen. Hierdurch entstehende zusätzliche Kosten hat der Antragsteller bzw. der ausführende Unternehmer voll zu übernehmen.

9. Vom Zeitpunkt der Abnahme an beginnt die Frist für Mängelansprüche. Sie dauert 5 Jahre. Der Antragsteller oder der ausführende Unternehmer hat während dieses Zeitraumes alle etwa auftretenden Setzungen – auch ohne besondere Aufforderung – in Ordnung zu bringen und ist für einen stets verkehrssichereren Zustand der aufgegebenen und wieder eingefüllten Fläche verantwortlich. Der Antragsteller und/oder der ausführende Unternehmer haftet innerhalb der vorstehenden Frist für Mängelansprüche für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus Anlass seiner Arbeiten oder als deren Folge entstehen. Kommen der Antragsteller bzw. der ausführende Unternehmer seiner Pflicht zur Beseitigung von Mängeln in Rückstand oder ist Gefahr im Verzug, so ist die Stadt berechtigt, etwaige Ausbesserungen ohne vorherige Ankündigung auf seine Kosten vorzunehmen.
10. Vermessungspunkte, Höhenbolzen und Grenzsteine dürfen ohne vorherige Benachrichtigung des Staatlichen Vermessungsamtes, Gartenstraße 13, Geislingen an der Steige, nicht entfernt werden. Durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehende Kosten für die Wiederherstellung von Vermessungspunkten gehen zu Lasten des Antragstellers und/oder des ausführenden Unternehmers.

Stadt Geislingen an der Steige  
SG 3.2 – Tiefbauabteilung des Stadtbauamtes

Stand 12/2016

Stadt Geislingen  
SG 3.2 - Tiefbau des Stadtbauamtes  
Schloßgasse 7

73312 Geislingen an der Steige

Aufgrabung von öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt im Sinne von § 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg

Name und Anschrift des die Aufgrabung ausführenden Unternehmers:

---

---

---

Aufgegrabene Straße: \_\_\_\_\_ Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des ausführenden Unternehmers, Firmenstempel)

---

Vom SG 3.2 - Tiefbau der Stadt Geislingen an der Steige abgenommen

am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Ende der Frist für Mängelansprüche: \_\_\_\_\_  
**Gebührenkalkulation**